

## Darstellung der Veränderungen im Vergleich zum geltenden Recht

### Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p><i>Ingress</i> gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,</p>
<p><b>Art. 7</b> Definitionen</p> <p>...</p> <p><sup>5bis</sup> Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmaterial fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.</p> <p><sup>5ter</sup> Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.</p> <p><sup>5quater</sup> Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.</p> <p><sup>6</sup> Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 5<sup>quinquies</sup> und 5<sup>sexties</sup></i></p> <p><sup>5quinquies</sup> Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.</p> <p><sup>5sexties</sup> Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.</p>
<p><b>3. Kapitel: Umgang mit Organismen</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 29a</i></p> <p><b>3. Kapitel: Organismen</b></p>

<sup>1</sup> SR 101

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p><b>Art. 29f</b> Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 29a verletzt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Er kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Organismen regeln;</li> <li>b. den Umgang mit bestimmten Organismen bewilligungspflichtig erklären, einschränken oder verbieten;</li> <li>c. zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</li> <li>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</li> <li>e. für den Umgang mit bestimmten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;</li> <li>f. im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.</li> </ul>	<p><i>Art. 29f Absatz 3 und 4</i></p> <p><sup>3</sup> Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;</li> <li>b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.</p>
	<p><i>Art. 29f<sup>bis</sup></i> Vorschriften der Kantone und Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Massnahmen zur Bekämpfung;</li> <li>b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p><b>Art. 35c</b> Abgabepflicht und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Abgabepflichtig sind für Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005 Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland.</p> <p><sup>2</sup> Kann erst nach der Abgabebefreiung nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben sind, so werden die Abgaben zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Anforderungen an den Nachweis festlegen und die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und Rückerstattung der Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen. Ist die Ein- oder Ausfuhr betroffen, so gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p><sup>3bis</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Wer Stoffe oder Organismen, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.</p>	<p><i>Art. 35c Abs. 4</i></p> <p><sup>4</sup> Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.</p>
<p><b>Art. 41</b> Vollzugskompetenzen des Bundes</p> <p><sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup>–32a<sup>septies</sup> (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 41 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29f (Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup>–32a<sup>septies</sup> (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen</p>

